

Steuerliche Aspekte von LV-Sekundärmarktfonds Großbritannien / Deutscher Markt / USA (Rechtsstand 10/2005)

Jörg Weidinger

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Beirat & Gründungsmitglied des
Bundesverbandes Vermögensanlagen
im Zweitmarkt Lebensversicherungen e.V. (BVZL)

Theatinerstr. 8, 80333 München
Telefon + 49 (0) 89 21 11 47-0
Telefax + 49 (0) 89 21 11 47-44

A. LV- Zweitmärkte

1. LV- Märkte weltweit
2. Marktentwicklung
3. Vergleich der Marktsegmente

B. Der Zweitmarkt

1. Grundprinzip
2. Win-Win-Situation

C. Ertragsteuerliche Beurteilung

1. Beteiligungskonzept im Überblick
2. Grundsätzliches zur Besteuerung der Ablaufleistung
3. Steuerliche Konzeption von Policenfonds
 - 3.1. Vermögensverwaltende Policenfonds
 - 3.2. Gewerbliche Policenfonds
 - 3.3. Ausländische Betriebsstätte
 - 3.4. Zertifikate

D. Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Vermögensverwaltende Policenfonds
2. Gewerbliche Policenfonds
3. Ausländische Betriebsstätte
4. Zertifikate
5. Erlass des Finanzministeriums vom 27.06.2005

E. Vergleich LV-Zweitmarktanlagen

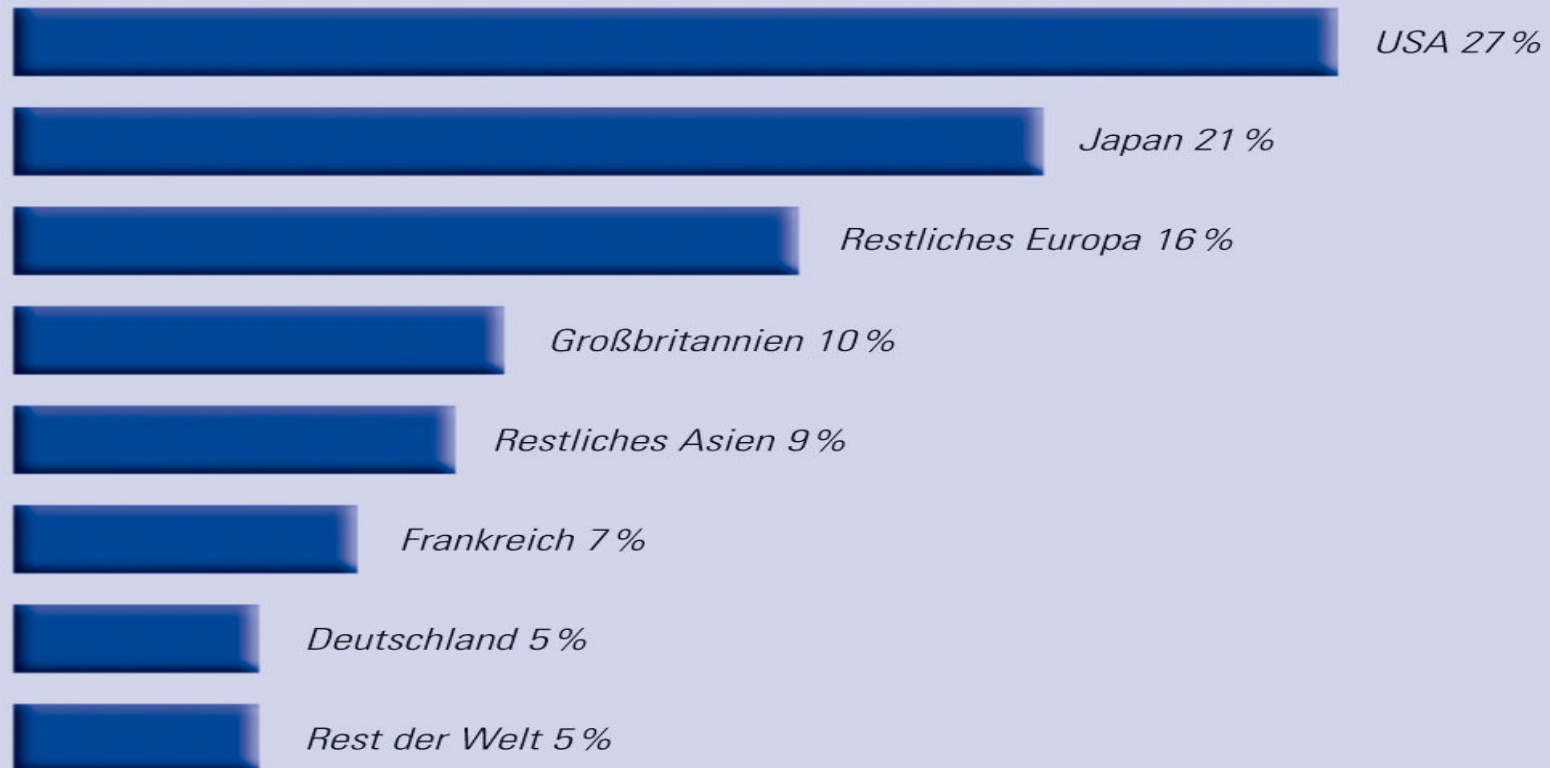


A. LV-Zweitmärkte

A.1 LV- Märkte weltweit

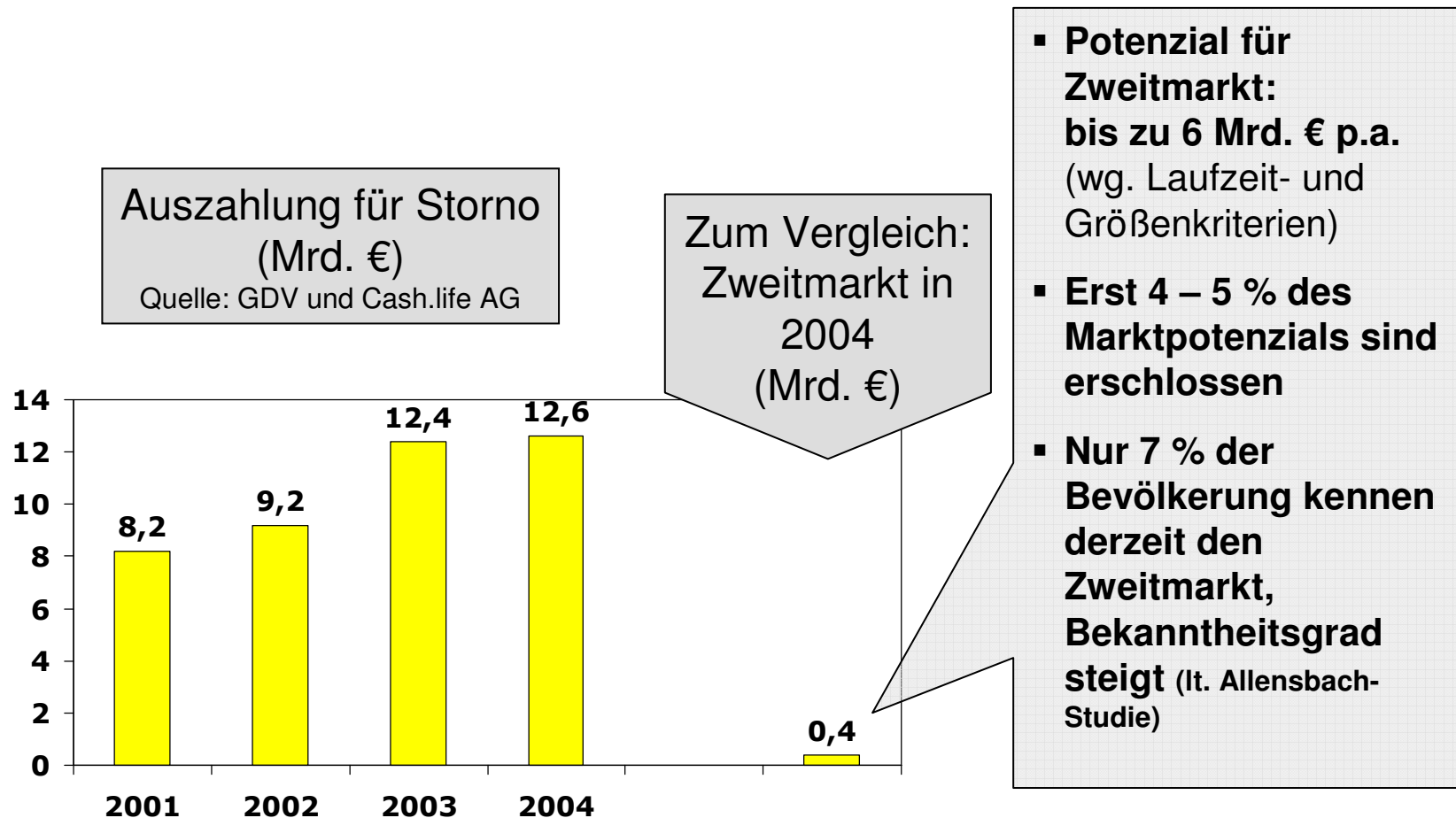


Anteil am Weltmarkt 2004



Quelle: Swiss Re „Sigma 02/2005“, Anteil Prämienvolumen LV (Prozentual in US \$)

A.2 Marktentwicklung Potenzial Zweitmarkt – am Beispiel Deutschland



- Potenzial für Zweitmarkt: bis zu 6 Mrd. € p.a. (wg. Laufzeit- und Größenkriterien)
- Erst 4 – 5 % des Marktpotenzials sind erschlossen
- Nur 7 % der Bevölkerung kennen derzeit den Zweitmarkt, Bekanntheitsgrad steigt (lt. Allensbach-Studie)

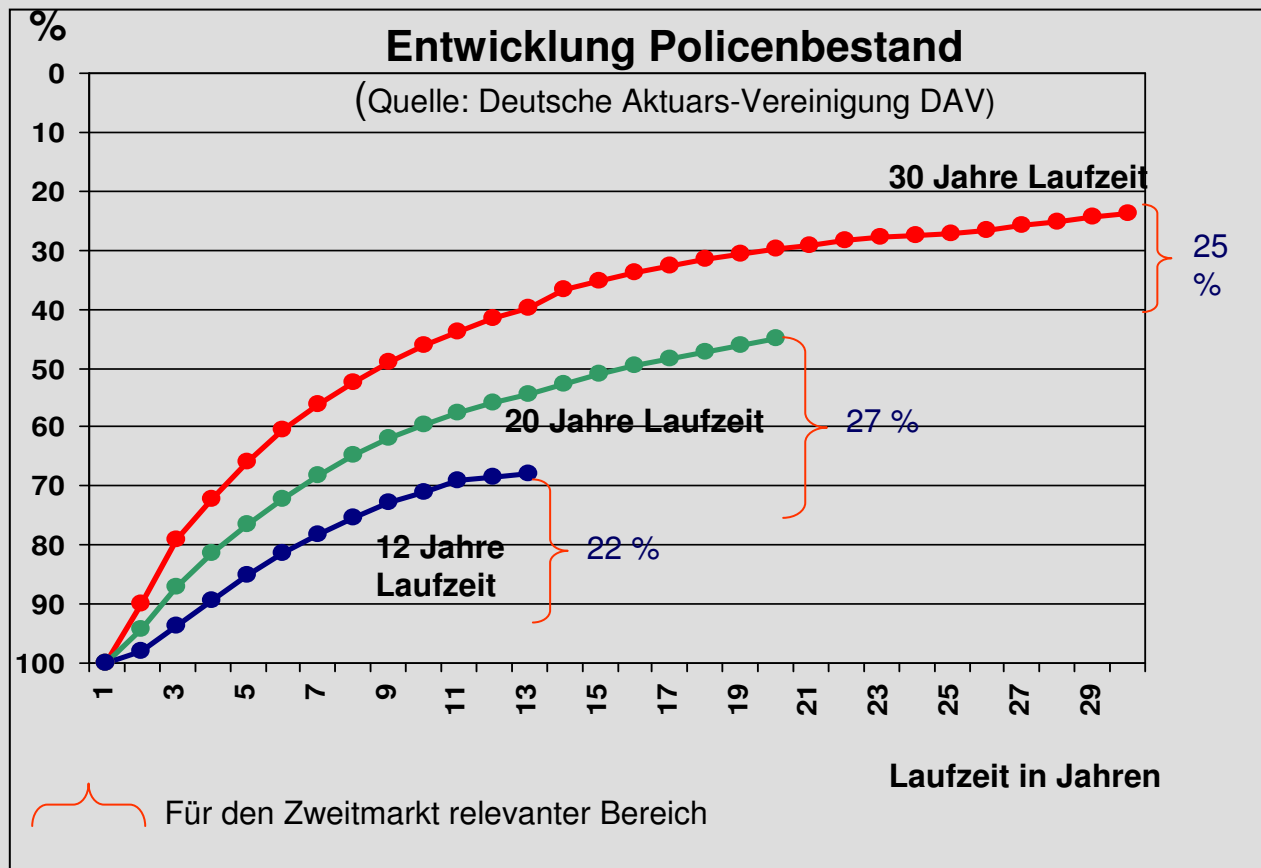
In Anlehnung an Cash.life AG

A.2 Marktentwicklung

Stornoquoten – am Beispiel Deutschland



Policenbestand in Abhängigkeit zur Laufzeit



- 32 % der Policen mit 12 Jahren Laufzeit werden vorzeitig gekündigt
- 55 % der Policen mit 20 Jahren Laufzeit werden vorzeitig gekündigt
- 76 % der Policen mit 30 Jahren Laufzeit werden vorzeitig gekündigt

In Anlehnung an Cash.life

A.3 Vergleich Marktsegmente



<u>Markt- Segment</u>	<u>Merkmale</u>
➤ Deutschland	<ul style="list-style-type: none">▪ Großes Wachstumspotential (bis zu 6 Mrd. EUR p.a. lt. Cash.life)▪ Stärkung des Verbraucherschutzes durch Novellierung des VersVertragsGes▪ Sicherheitsorientierte Kapitalanlage (Insolvenzschutz, Garantieverzinsung)▪ Gesamttrendite ist abhängig von<ul style="list-style-type: none">▪ Einkaufspreise und Tarifstruktur▪ Entwicklung der jährlichen Überschuss- und Schlussgewinn-Anteile▪ Steuerliche Konzeption

A.3 Vergleich Marktsegmente



➤ Großbritannien

- Ältester Zweitmarkt der Welt mit gesetzlicher Hinweispflicht bei LV- Kündigung
- Marktvolumen derzeit ca. UK-£ 800 Mio. p.a.
- Wertentwicklung stark abhängig von Aktienmärkten
- Höhere Gewinnausschüttungs-Quote an die Policeninhaber
- Kein Garantiezins, aber garantierte Ablaufleistung (=unverfallbare Jahresboni) + hoher Schlussbonus (nicht garantiert)
- Rückkaufswerte schwanken im Zeitablauf entsprechend zugrunde liegender Kapitalanlage

A.3 Vergleich Marktsegmente



➤ USA

- Weltweit größter Zweitmarkt
- Marktvolumen derzeit ca. 4-5 Mrd. USD p.a. (geschätzte Zahlen)
- In der Regel Todesfall-Versicherungen ohne Laufzeitbegrenzung (bzw. endet mit 100 J.)
- Feste Todesfall- Summe, aber Langlebigkeitsrisiko



B. Der Zweitmarkt

B.1 Der Zweitmarkt



Problem: Nachteile durch Storno

Rund 50 % aller Policen werden vorzeitig storniert (Quelle: GDV)

Versicherungsnehmer → Storno der Police → LV- Gesellschaft

Aber:

- Finanzielle Nachteile durch Stornokosten-Abschlag
- Verlust des Todesfallschutzes

Lösung: Zweitmarkt

„Zweitmarkt ist Verbraucherschutz“

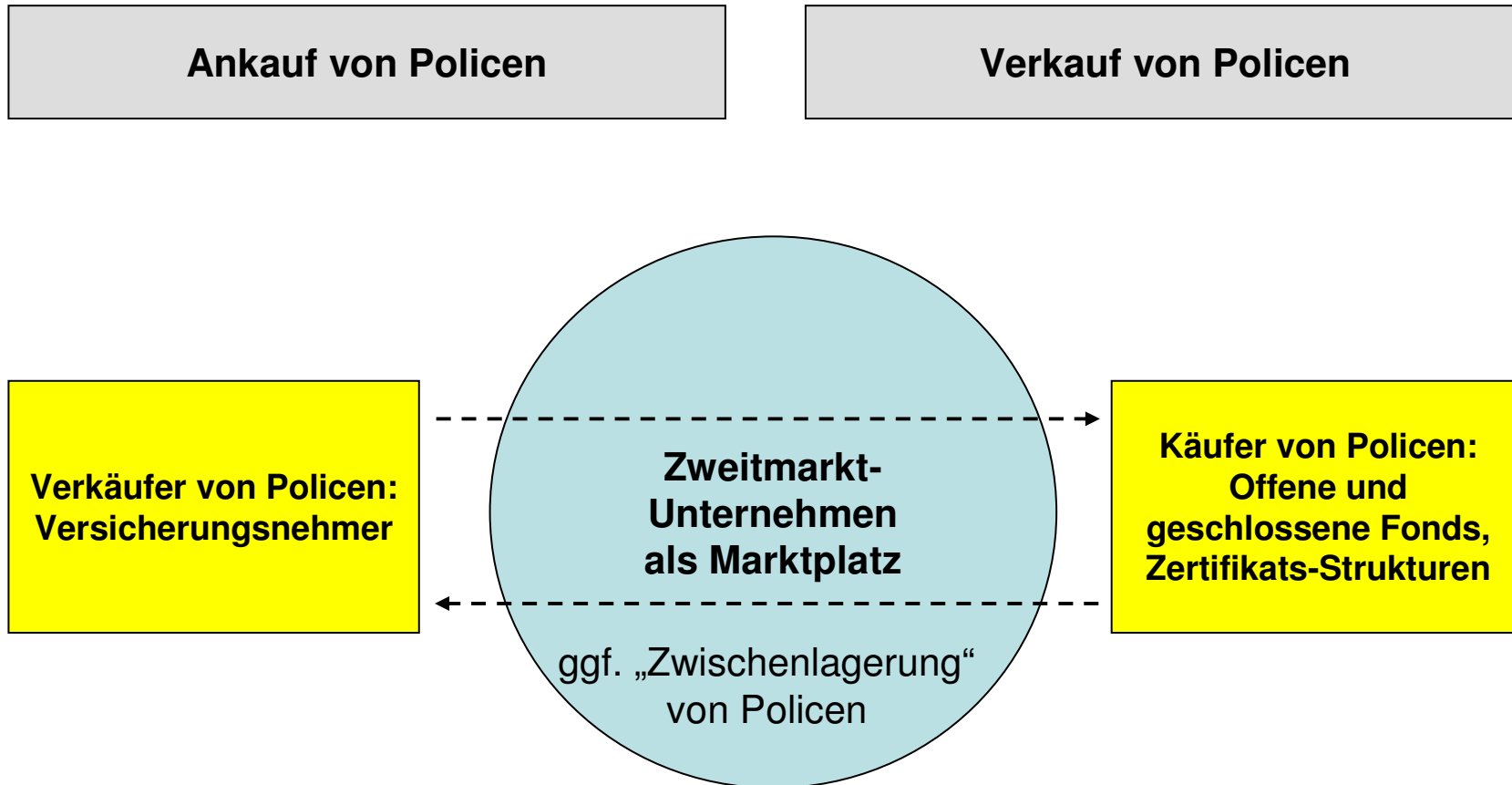
Versicherungsnehmer → Verkauf der Police → Policenkäufer

Dadurch:

- Mehr Geld als bei Storno
- Erhalt eines Todesfallschutzes
- Steuerpflicht bei Laufzeiten < 12 Jahren geht auf Erwerber über

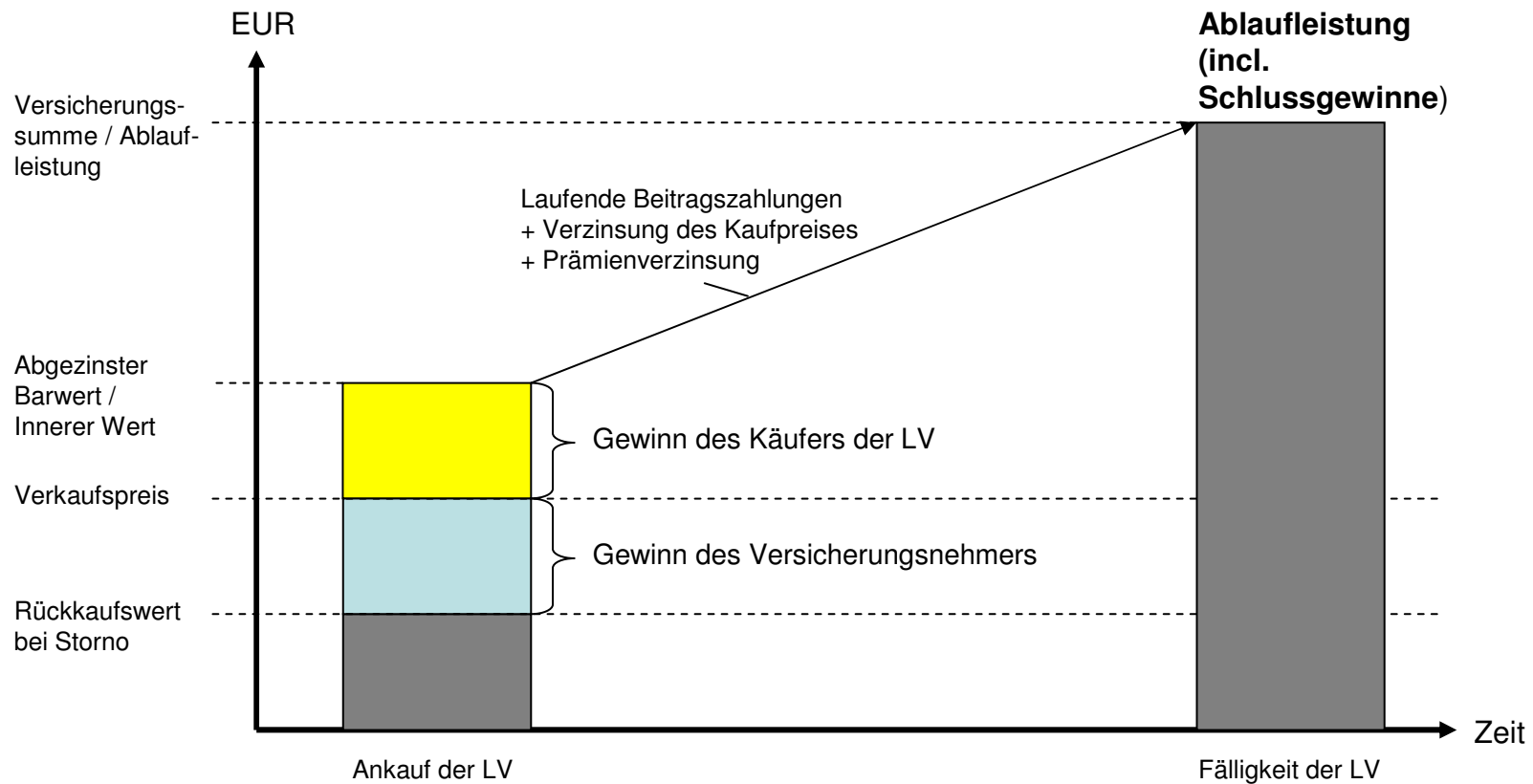
In Anlehnung an Cash.life AG

B.1 Der Zweitmarkt



In Anlehnung an Cash.life AG

B.2 Der Zweitmarkt: Win-Win-Situation



B.2 Der Zweitmarkt: Win-Win-Situation



Vorteile für den Policenverkäufer

- Keine weiteren Prämienzahlungen
- Angemessener Preis für die bisher geleisteten Prämien

Vorteile für Makler

- Bestandsprovisionen bleiben erhalten

Vorteile für LV- Gesellschaften

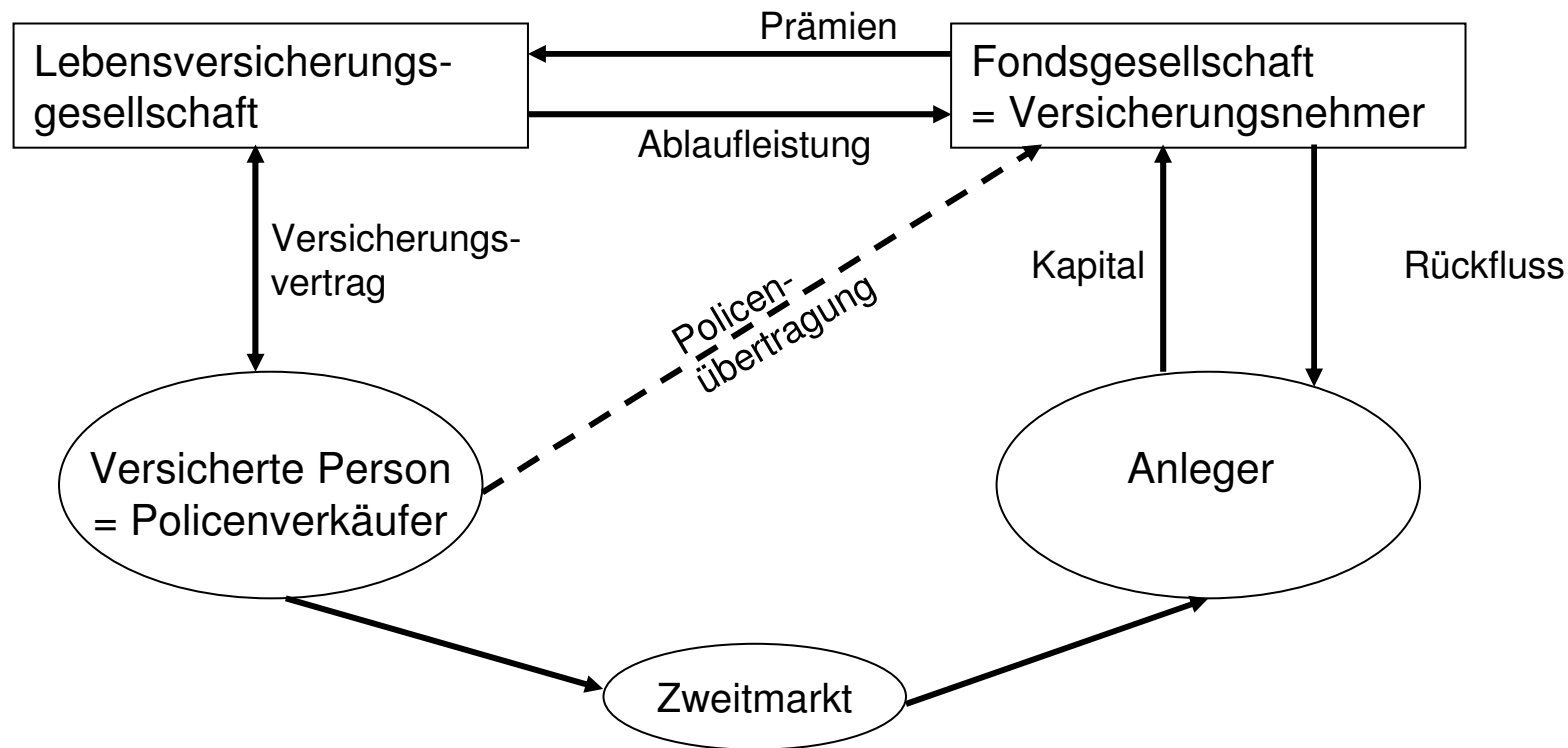
- Kapitalanlagen bleiben erhalten
- Kostenvorteile durch niedrigere Stornoquote

Vorteile für den Privatanleger

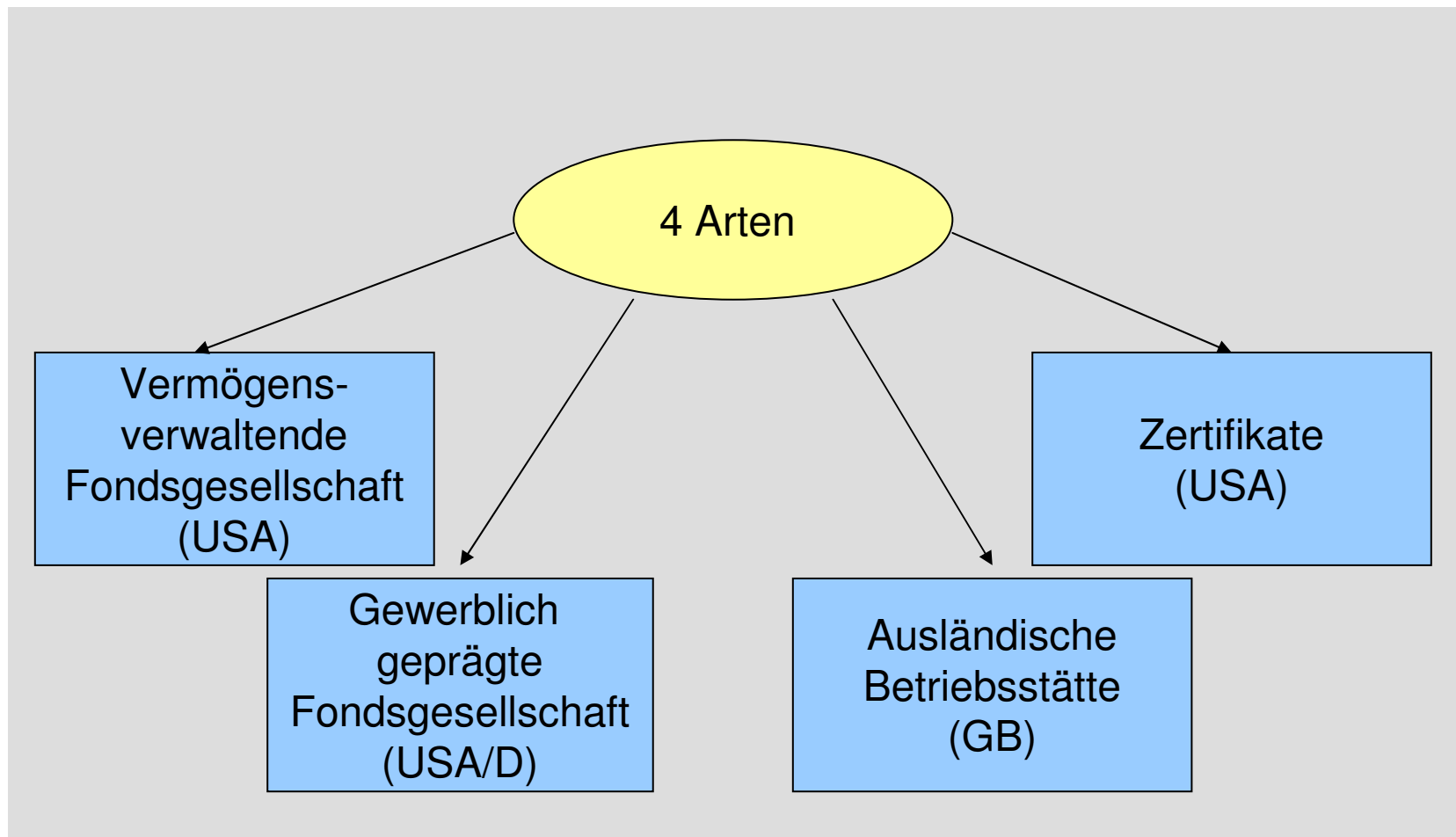
- **Deutsche Policen:**
Sicherheitsorientiertes Portfolio (Aktienquote < 10%) mit garantierter Mindestverzinsung
- **US-Policen:**
aktienmarktunabhängiges Chancen-Risikopotential mit verringertem Schwankungsrisiko durch Bündelung möglichst vieler Policen im Fonds
- **UK-Policen:** Ertragsstarkes, aktienorientiertes Portfolio mit Smoothing-Konzept

C. Ertragsteuerliche Beurteilung

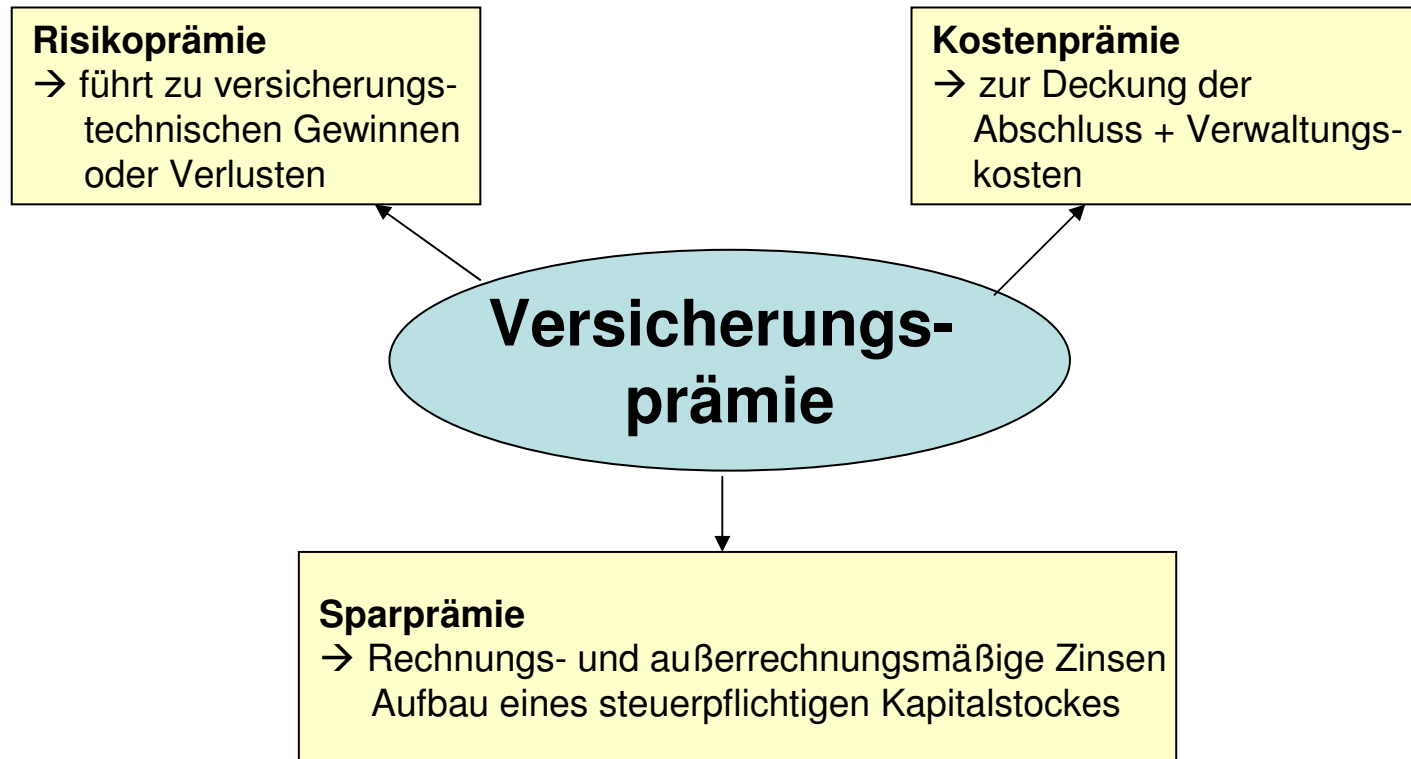
C.1 Beteiligungskonzept im Überblick



C.1 Beteiligungskonzept im Überblick



C.2 Grundsätzliches zur Besteuerung der Ablaufleistung



C.2 Grundsätzliches zur Besteuerung der Ablaufleistung



Versicherungspolicen, Abschluss bis 31.12.2004:

- Steuerpflicht betrifft nur Zinsen aus Sparanteilen, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG
- Nicht steuerpflichtig sind Gewinne aus Kosten- oder Risikoanteilen sowie Erträge aus Anlage des Eigenkapitals des Versicherungsunternehmens
- Rechnungsmäßiger Zins:
Geschäftsplanmäßige Zinsen für die Verzinsung des angesparten Deckungskapitals
- Außerrechnungsmäßiger Zins:
Zusätzlicher Ertrag des Versicherungsunternehmens aus Sparbeiträgen

Versicherungspolicen, Abschluss ab 01.01.2005:

- Ablaufleistung abzüglich geleisteter Beiträge (Prämien) steuerpflichtig

C.3 Steuerliche Konzeption von Policenfonds



3.1. Vermögensverwaltende Policenfonds (USA)

- Deutsche Fondsgesellschaften für US-Lebensversicherungen waren bei Einführung der neuen Asset-Klasse ausnahmslos als vermögensverwaltende GmbH & Co. KG konzipiert.
- Nutzung von Besteuerungsvorteilen für Ablaufleistungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.
- Beschränkung auf Fruchtziehung aus zu erhaltenden Vermögenswerten (=Policen-Portfolio), keine Umschichtung.

Beachtung der Kriterien gemäß Private-Equity-Erlass zur Abgrenzung der vermögensverwaltenden Tätigkeit

C.3 Steuerliche Konzeption von Policenfonds



1.1. Vermögensverwaltende Policenfonds

- Zuordnung des Besteuerungsrechts nach dem DBA vom 29.08.1989, Art. 11 und 13:
Besteuerungsrecht ausschließlich im Wohnsitz-/ Ansässigkeitsstaates des Anlegers =

Deutschland

Voraussetzung: keine ständige Vertretung der dt. Fondsgesellschaft in den USA!

- **keine Quellen-/Kapitalertragsteuer in D und USA**

C.3. Vermögensverwaltende Policenfonds → Störfeuer durch die Finanzverwaltung

Mai 2005 Erlasse/Verfügungen der Finanzverwaltung

qualifizieren die Tätigkeit eines US-Policenfonds als gewerblich:

- Die Tätigkeit des Fonds überschreitet den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung
 - Die Tätigkeit des Fonds ähnelt gewerblichem Factoring
 - Der Fonds „sourced“ den Einkaufsprozess für die Policen (z.B. Einholung und Prüfung von Angeboten) auf sog. „Settlement-Companies“ aus.
- ➔ Die Erlasse bezogen sich offenbar auf einen konkreten Verkaufsprospekt eines Fonds, der während der Laufzeit eine Verkaufsoption für die Policen vorsieht!

C.3 Vermögensverwaltende Policenfonds → Störfeuer durch die Finanzverwaltung



Aber: Erneute Stellungnahme der Finanzverwaltung im September 2005:

Tätigkeit von US-Policenfonds seien grundsätzlich gewerblich, weil:

- Die Einschaltung von Settlement-Companies Indiz für eine geschäftsmäßige Organisation
- Höhe des Fondskapitals und Umfang der von den Policenfonds getätigten Geschäfte überschreitet den Bereich der privaten Vermögensverwaltung
- Policenfonds tragen ein Verlustrisiko im Falle des Ablaufs eines Versicherungsvertrages vor dem Versterben des Versicherungsnehmers.

Die vom BMF dargelegten Argumente überzeugen in keinster Weise, weil:

- Erwerb von Policen in den USA nur über Settlement Companies möglich
- Klarstellung durch BFH, dass Höhe des Vermögens und Umfang der Geschäfte nicht zwangsläufig zu gewerblicher Tätigkeit führen.
- Verlustrisiko ist jeder Vermögensanlage immanent.

C.3 Steuerliche Konzeption Policenfonds



3.2. Gewerbliche Policenfonds (vor allem D)

- Anleger erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Die Nachsteuer-Rendite lässt sich durch den Leverage-Effekt (FK-Einsatz) optimieren
- Der Policenverkauf ist bei Bedarf jederzeit problemlos möglich
- Bei deutschen LV's 25% Kapitalertragsteuer auf Zinsanteile der Ablaufleistung - wird von Versicherung einbehalten → anrechenbar auf persönliche ESt.
- Der Fonds unterliegt der GewSt, die teilweise auf die ESt des Anlegers anrechenbar ist.

C.3 Steuerliche Konzeption Policenfonds

3.2. Gewerbliche Policenfonds

Abzug von Verlusten aus Policenfonds

- Im Vordergrund steht die Rendite durch die Ablaufleistung, nicht die Erzielung von (partiellen) steuerlichen Verlusten (daher bisher keine §2b EStG Problematik!).
- Mögliche steuerrelevante Anlauf-Verluste (falls in den ersten Jahren Verwaltungskosten bzw. FK-Zinsen des Fonds noch nicht gedeckt) dürfen mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden, sofern sie EK-Einlage nicht übersteigen (§ 15a EStG).

Aber:

- Mögliche Erfassung durch geplanten § 15b EStG bzgl. Verlustzuweisungsgesellschaften, falls kumulierte Verluste in Anfangsphase > 10%
 - Verlustausgleich nur mit künftigen positiven Einkünften aus demselben KG-Fonds möglich

C.3 Steuerliche Konzeption Policenfonds

3.3. Ausländische Betriebsstätte

GB:

- Gewerbliche Tätigkeit durch aktiven Handel (Weiterverkauf) der britischen Policen (TEP's) über britische Tochtergesellschaft
- Deutsche Fonds-KG wird gewerblich infiziert
- Besteuerung nach dem DBA ausschließlich in GB als „Business Income“
- Grundfreibetrag 4.475 £ (ca. 7.000 €) in GB, für übersteigende Eink. Stufentarif 10%-40%
- DBA: Freistellung in D unter Progressionsvorbehalt (Betriebsstättenprinzip).
- Anlaufverluste (FK-Zinsen, Verwaltungskosten) sind in GB zeitlich unbegrenzt vortragbar und mit späteren Gewinnen des Fonds verrechenbar.

C.3 Steuerliche Konzeption Policenfonds



3.3. Ausländische Betriebsstätte

USA:

- Steuerfreistellung in Deutschland durch die Gründung einer „aktiven“ Betriebsstätte in USA
- DBA: Besteuerungsrecht in USA mit Freistellung und Progressionsvorbehalt in Deutschland
- Niedrigere Einkommensteuersätze in den USA zwischen 10% und 35%
- Grundfreibetrag in den USA i.H.v. 3.050 USD
- Problem: Falls Einkünfte aus der US-Betriebsstätte mit Kapitalanlagecharakter vorliegen
 - § 20 Abs. 2 AStG (keine Freistellung nach DBA sondern Anrechnung)

C.3 Steuerliche Konzeption Policenfonds

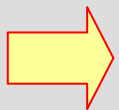


3.4. Zertifikate

- Keine Beteiligung an einer Fondsgesellschaft
 - Durch Zertifikat partizipiert der Investor an Wertentwicklung des LV-Portfolios.

- Keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG.

- Evtl. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG.
 - Veräußerung oder Rückzahlung innerhalb eines Jahres nach Erwerb in vollem Umfang steuerpflichtig.
 - Veräußerung oder Rückzahlung nach mindestens einem Jahr unterliegt nach derzeitiger Rechtslage nicht der Besteuerung.



Aber: Geplante Besteuerung von privaten Veräußerungsgewinnen; möglicherweise auch Zertifikate betroffen.



D. Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Vermögensverwaltende Policenfonds (USA)

- Unentgeltliche Übertragung der Fondsbeteiligung unterliegt der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer-Pflicht!
- Bei Vermögensverwaltung Übertragung anteiliger Policen als Bruchteilseigentum
- Bemessungsgrundlage:
 - 2/3 der bisher entrichteten Prämien oder
 - Niedrigerer Rückkaufswert (mit Nachweis!)

Nur geringer Rückkaufswert
→ im Wesentlichen nur Anwartschaftsrechte,
**d.h. nur sehr geringer erbschaft- oder
schenkungsteuerlicher Wert der Policen**

2. Gewerbliche Policenfonds

- Beteiligung an gewerblichem KG-Fonds ist nach derzeitiger Rechtslage privilegiertes Betriebsvermögen
- Freibetrag von 225.000 Euro auf den Einheitswert des Betriebsvermögen
- Der darüber hinaus gehende Betrag wird mit 65% der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen
- Persönliche Freibeträge je nach Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker
- Aber: Grundsatzentscheidung des BVerfG für 2. Halbjahr 2006 erwartet
→ evtl. Wegfall der ErbSt-Begünstigung von Betriebsvermögen

3. Ausländische Betriebsstätte

- DBA: D/USA (gilt nur für Erbschaft und nicht für Schenkung) Besteuerungsrecht liegt bei USA.
D/GB derzeit noch nicht existent.
- Anrechnung der gezahlten Erbschaftsteuer in GB/USA auf die deutsche Erbschaftsteuer möglich.
- Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht in D und ebenso im Betriebsstättenland (z.B. in GB Freibetrag 263.000 £, übersteigt der Wert des übertragenen Vermögens den Freibetrag, wird dieser in GB mit 40% besteuert).
- Bewertung für die deutsche ErbSt mit dem gemeinen Wert der Beteiligung.
- Schenkungen des Anteils unterliegt in GB der Capital Gains Tax, diese kann nicht auf die deutsche Schenkungsteuer angerechnet werden.

4. Zertifikate

- Bemessungsgrundlage für die Bewertung der übertragenen Zertifikate ist der Rücknahmepreis der Zertifikate zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung bzw. im Erbfall der Todeszeitpunkt.
- Dies gilt unabhängig davon, ob die Zertifikate im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden.

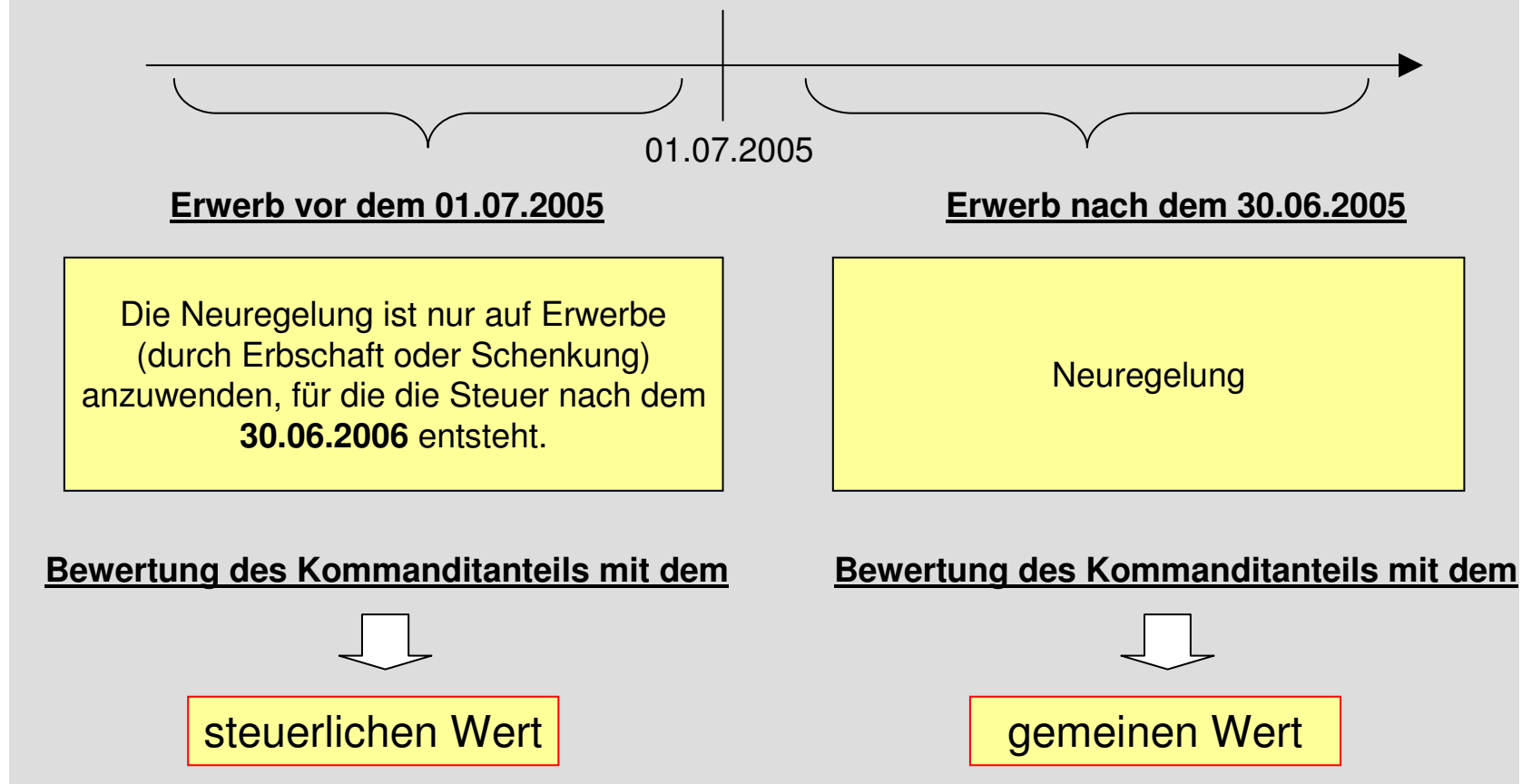
5. Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg (u. a.) zur Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen vom 27.06.2005

- **Bisher:** Steuerliche Behandlung bei Schenkung oder Erbfall als Übertragung eines Kommanditanteils
Bewertung der Kommanditbeteiligung mit dem Steuerwert des Gegenstands (ggfs. günstiger)

- **Erlass der FW:** Gegenstand der Zuwendung ist der Herausgabeanspruch des Anlegers gegenüber dem Treuhänder auf Übereignung der Kommanditbeteiligung.
Bewertung der Kommanditbeteiligung mit dem gemeinen Wert

→ Steuerliche Vergünstigungen werden nicht gewährt

5. Anwendung und Übergangsregelung des Erlasses



E. Vergleich LV- Zweitmarktanlagen

E.1 Vergleich LV-Zweitmarktanlagen



	D	UK	USA
<ul style="list-style-type: none"> Ertrags-Mechanismus 	Kapitallebensversicherungen	Kapitallebensversicherungen	Todesfall-Policen
<ul style="list-style-type: none"> Steuerliches Konzept der Policenfonds Für KG-Modelle 	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbliche Einkünfte in D Persönliche ESt Anlaufverluste teilw. ausgleichbar (§15a, 15 b EStG) ErbSt-Privileg als BV (derzeit strittig) 	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerung in UK Progressionsvorbehalt in D Anlaufverluste nicht in D ausgleichbar, jedoch in UK mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar! ErbSt-Pflicht in UK + D 	<ul style="list-style-type: none"> Traditionell: <ul style="list-style-type: none"> vermögensverwaltend, aber aktuell häufig auch: Gewerbebetrieb in D US-Betriebsstätte Zertifikate Steuerpflichtiger Anteil 10% bis 30% (VV) (strittig) Anlaufverluste teilw. verrechenbar Geringe ErbSt nur auf Sparanteile (VV) bzw. begünstigtes BV (gew.) (strittig)
<ul style="list-style-type: none"> Leverage durch FK 	Ja	Ja	Abhängig vom Konzept (bei Vermögensverwaltung: Nein)

E.1 LV- Zweitmarktanlagen



	D	UK	USA
▪ Garantieverzinsung	Gesetzlich Ø 3,4%	Nur Rückwirkend (Jahresboni)	vertragsabhängig
▪ Wertgarantie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährl. garantierte Rückkaufswerte ▪ Schlussgewinn nicht garantiert (bis 30 %) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Garantierte Ablaufleistung ▪ Schlussbonus nicht garantiert (bis 60%) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feste Todesfallsumme ▪ Geringe Rückkaufswerte
▪ Insolvenzsicherung	Ja Sicherungsfonds bei der KfW (bis 1 Mrd. €) + Protektor LV AG (bis 5 Mrd. €)	Ja (Protection Fund) 90 % Mindestgarantie	Teilweise Auffangfonds
▪ Asset Allocation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzlich reglementiert ▪ Max. 35% Aktien ▪ Praxis < 10% 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Relativ frei ▪ Smoothing-Konzept für Aktien ▪ Aktienquote ca. 60% 	<ul style="list-style-type: none"> • Relativ frei
▪ Fonds-Laufzeit	Ø 14 Jahre	Ø 14 Jahre	Ø 10-12 Jahre

- **Gründung des BVZL e.V. im Mai 2004 durch die führenden Fondsanbieter im Bereich LV-Zweitmarkt-Fonds**

- **Aufgaben und Ziele**

Der Verein vertritt die Interessen von Initiatoren, Dienstleistern und Anlegern, die im Zweitmarkt für Lebensversicherungen tätig sind. Er setzt sich für die wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Belange seiner Mitglieder ein.

Derzeit 16 ordentliche Mitglieder (Fondsinitiatoren und Policenhändler) und 8 Fördermitglieder (Dienstleister).

Ansprechpartner und Kontakt

Jörg Weidinger (Beirat)
Weidinger & Collegen
Theatinerstr. 8
80333 München

Telefon: +49 (0) 89 21 11 47-0
Telefax: +49 (0) 89 21 11 47-44
E-Mail: info@weidinger-collegen.de
www.weidinger-collegen.de

Prof. Dr. Axel Bader (Vorstand des
BVZL)
Nussbaumstr. 8
80336 München

Telefon: +49 (0) 89 599439-12
Telefax: +49 (0) 89 599439-15
E-Mail: info@bvzl.de
www.bvzl.de

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**